



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Patrick Friedl, Susanne Kurz**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 18.01.2023

### **Bayerische Coronahilfen für Kulturveranstalterinnen und Kulturveranstalter, Spielstätten und Künstlerinnen und Künstler**

Auch nach dem offiziellen Ende der Pandemie fällt der Neustart in Kunst, Kultur und der Kultur- und Kreativwirtschaft, die zu einem großen Teil von Veranstaltungen und den daraus resultierenden Arbeiten wie z.B. Grafikdesign, Konzertfotografie oder Tourbooking lebt, immer noch schwer. Die Coronahilfen sind ausgelaufen, die Rücklagen aufgebraucht, Spielstätten, Veranstalterinnen und Veranstalter und Clubbetreiberinnen und -betreiber haben kaum finanziellen Spielraum. Diejenigen, die in der Branche schon zuvor in Kleinstunternehmertum und prekärer Soloselbstständigkeit steckten, haben oft im privaten Umfeld Schulden angehäuft. Vor allem im ländlichen Raum kämpfen die Kulturunternehmen und Kreative weiter täglich um ihre Existenz. Das Publikum kommt nur langsam zurück, halbvoll ist das neue „ausverkauft“. Nun drohen zudem noch Rückzahlungen der Corona-Hilfen. Betroffene wissen nicht, an wen sie sich mit ihren oft komplexen Einzelfällen wenden sollen. Kultur ist originäre Ländersache: Um den Neustart der Szene im Kulturstaat Bayern zu ermöglichen und diverse Angebote gerade in ländlichen Gebieten langfristig zu sichern, ist die dringende Unterstützung des Freistaates nötig – laut Branche noch über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren<sup>1</sup>.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele der Anträge, die im Rahmen des bayerischen Spielstätten- und Veranstalterprogramms gestellt worden waren, wurden bewilligt (bitte tabellarisch nach Jahr, Auszahlungsmonat, Höhe der beantragten und Höhe der bewilligten Summe inkl. nicht bewilligter Anträge aufschlüsseln)? ..... 4
- 1.2 Wie viele der Anträge, die im Rahmen des bayerischen Soloselbstständigenprogramms („Künstlerhilfen“) gestellt worden waren, wurden bewilligt (bitte tabellarisch nach Jahr, Auszahlungsmonat, Höhe der beantragten und Höhe der bewilligten Summe inkl. nicht bewilligter Anträge aufschlüsseln für das erste Künstlerhilfeprogramm und das erweiterte Folgeprogramm für alle im Kulturbereich beschäftigten Soloselbstständigen)? ..... 4

<sup>1</sup> Vgl. Bayerischer Rundfunk, Kulturwelt am 13.01.2023

---

1.3	Wie hoch waren die bereitgestellten und bewilligten Mittel, die in den bayerischen Hilfsprogrammen für Kunst und Kultur jeweils zur Verfügung standen (bitte Summen pro Jahr für die bayerischen Soforthilfen, das Soloselbstständigenprogramm – „Künstlerhilfen“ und erweitertes Folgeprogramm für alle im Kulturbereich beschäftigten Soloselbstständigen –, für das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, Filmproduktions-Ausfallfonds, Kinohilfen sowie für das Stipendienprogramm angeben)? .....	5
2.1	In welcher Höhe wurden Gelder im Rahmen der in 1.3 genannten Programme nicht abgerufen (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Jahr, Programmname und nicht abgerufener Summe)? .....	6
2.2	Plant die Staatsregierung, die jeweiligen Restmittel im neuen Haushalt in neue Töpfe bzw. Titelgruppen zur Unterstützung von Kunst und Kultur zu überführen (bitte tabellarische Auflistung von ehemaligen Programmnamen, etwaigen Restmitteln und – bei Überführung in neue Titelgruppen – neuen Programmnamen und Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags)? .....	7
2.3	Falls die Staatsregierung dies nicht plant, aus welchen Gründen? .....	7
3.1	Für welche Jahre stehen die Nachweise und Endabrechnungen der in 1.3 genannten Coronahilfen aktuell noch aus? .....	7
3.2	Was ist der Grund dafür, dass die Endabrechnung und der Nachweis der Verwendung der Hilfen bisher nicht erfolgt sind? .....	8
3.3	Welche Schwierigkeiten treten bei der Endabrechnung bzw. beim Nachweis der Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Mittel nach Erkenntnis der Staatsregierung auf? .....	8
4.1	Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass es keine existenzgefährdenden Rückzahlungsforderungen an Kulturschaffende und Veranstalterinnen und Veranstalter gibt? .....	8
4.2	Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die Endabrechnung für das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, der bayerischen Soforthilfen sowie des Soloselbstständigenprogramms inkl. „Künstlerhilfsprogramm“ nicht dazu führt, die Diversität in der Kunst- und Kulturszene zu gefährden (z. B. durch Hilfen für einen Neustart oder flexible Konditionen bei der Rückzahlung der Mittel)? .....	9
4.3	Wie hoch war die Summe der Rückzahlungsforderungen vonseiten der Staatsregierung, die aufgrund der Endabrechnung an die Antragstellerinnen und -steller bislang erfolgte (bitte tabellarisch nach Jahr, Betrag und Summe der Antragstellenden aufschlüsseln)? .....	9
5.1	Wie begründet die Staatsregierung, dass viele Künstlerinnen und Künstler, die das bayerische und das Bundes-Coronasoforthilfeprogramm in Anspruch genommen haben, entsprechend weniger Hilfen im Rahmen der Soloselbstständigenprogramms (bzw. Künstlerhilfsprogramms) bewilligt bekommen haben? .....	10

---

5.2	Wie begründet die Staatsregierung, dass von den in 5.1 genannten Künstlerinnen und Künstlern nun die Rückzahlung der bayerischen bzw. Bundes-Soforthilfe gefordert wird, obwohl die darauffolgenden Hilfszahlungen für Künstlerinnen und Künstler / Soloselbstständige teilweise bereits um die Summe der gezahlten Soforthilfe gekürzt wurden und die Künstlerinnen und Künstler die Soforthilfe damit de facto schon über diese Kürzung „zurückgezahlt“ haben? .....	11
5.3	Wie wird die Staatsregierung mit diesen Fällen umgehen? .....	11
6.1	Plant die Staatsregierung angesichts der aktuellen Energiekrise, die auch den Kulturbereich besonders hart trifft, auch eine Weiterführung der Hilfen aus dem Spielstätten- und Veranstalterprogramm mit Adaption von unmittelbaren als auch mittelbaren Folgen der Pandemie sowie an Folgen aktueller Krisen, um den Kulturstandort Bayern langfristig zu sichern? .....	12
6.2	Falls ja, in welcher Höhe sollen Mittel für die bayerischen Spielstätten und Veranstalterinnen und Veranstalter bereitgestellt werden (bitte auch Mittel auflisten, die in Bayern zur Verfügung gestellt werden, um die Energiekosten in Spielstätten durch energetische Sanierung langfristig zu senken)? .....	12
6.3	Falls nein, wie will die Staatsregierung den Kulturstandort Bayern langfristig sichern? .....	13
7.1	Plant die Staatsregierung angesichts der aktuellen Energiekrise eine Weiterführung bzw. Neuaufgabe der Soloselbstständigenhilfen, mit Adaption von unmittelbaren als auch mittelbaren Folgen der Pandemie sowie an Folgen aktueller Krisen, um den Kulturstandort Bayern langfristig zu sichern? .....	13
7.2	Falls ja, in welcher Höhe sollen Mittel für die Soloselbstständigenhilfen bereitgestellt werden? .....	13
7.3	Falls nein, wie will die Staatsregierung den Kulturstandort Bayern dann langfristig sichern? .....	13
8.	An welche Stelle können sich Künstlerinnen und Künstler, Kreative und Kulturschaffende wenden, wenn es, wie in 5.1 geschildert, Schwierigkeiten mit den schematischen Rückzahlungsforderungen gibt und Einzelfallberatungen notwendig sind? .....	14
Anlage 1	.....	16
Anlage 2	.....	17
Hinweise des Landtagsamts	.....	18

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Digitales**

vom 21.03.2023

## Vorbemerkung

Die Legislaturperiode 2018 bis 2023 war geprägt von der Coronakrise, die ab Anfang 2020 bis ins Jahr 2022 hinein den Kulturbereich aufgrund der notwendigen infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen im Veranstaltungsbetrieb stark beeinträchtigt hat. Bayern hat (neben Bundeshilfen) einen eigenen, mit Blick auf die Unsicherheiten im Lauf der Pandemie bewusst konservativ veranschlagten Rettungsschirm für die Kultur aufgelegt, der verschiedene Bereiche von der Unterstützung von Soloselbstständigen, von jungen Künstlerinnen und Künstlern, von kulturellen Spielstätten bis hin zur Laienmusik sowie die Stabilisierung der staatlichen Kultureinrichtungen und der staatlichen Förderempfänger abdeckte. Insgesamt ausgezahlt wurden für den Coronarettungsschirm Kunst des Freistaates (ohne Kino) rund 177 Mio. Euro. Erfreulicherweise zeichnet sich derzeit eine positive Entwicklung hinsichtlich des Publikumsverhaltens ab. So sieht der Landesverband Bayern des Deutschen Bühnenvereins in Bayern die Theater in Bayern nach den Einbußen durch die Coronapandemie wieder auf einem guten Weg. Der Trend sei, dass die Menschen wieder gerne und zahlreich in die Theater kämen.

- 1.1 Wie viele der Anträge, die im Rahmen des bayerischen Spielstätten- und Veranstalterprogramms gestellt worden waren, wurden bewilligt (bitte tabellarisch nach Jahr, Auszahlungsmonat, Höhe der beantragten und Höhe der bewilligten Summe inkl. nicht bewilligter Anträge aufschlüsseln)?**
  
- 1.2 Wie viele der Anträge, die im Rahmen des bayerischen Soloselbstständigenprogramms („Künstlerhilfen“) gestellt worden waren, wurden bewilligt (bitte tabellarisch nach Jahr, Auszahlungsmonat, Höhe der beantragten und Höhe der bewilligten Summe inkl. nicht bewilligter Anträge aufschlüsseln für das erste Künstlerhilfeprogramm und das erweiterte Folgeprogramm für alle im Kulturbereich beschäftigten Soloselbstständigen)?**

Zur Beantwortung wird auf die anliegende Tabelle verwiesen. Eine Aufstellung nach Jahren und Monaten sowie der Höhe der beantragten Summen ist nicht möglich.

**1.3 Wie hoch waren die bereitgestellten und bewilligten Mittel, die in den bayerischen Hilfsprogrammen für Kunst und Kultur jeweils zur Verfügung standen (bitte Summen pro Jahr für die bayerischen Soforthilfen, das Soloselbstständigenprogramm – „Künstlerhilfen“ und erweitertes Folgeprogramm für alle im Kulturbereich beschäftigten Soloselbstständigen –, für das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, Filmproduktions-Ausfallfonds, Kinohilfen sowie für das Stipendienprogramm angeben)?**

Zu den bewilligten Mitteln für das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, das Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultur-naher Berufe, das Stipendienprogramm und das Künstlerhilfsprogramm wird auf die anliegenden Tabellen verwiesen.

Bei der bayerischen Soforthilfe Corona (Antragstellung bis 31.05.2020) handelt es sich um kein spezielles Hilfsprogramm für Kunst und Kultur, sondern um ein allen Branchen offenstehendes Hilfsprogramm, das im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) angesiedelt ist. Für die bayerische Soforthilfe Corona, die an Unternehmen mit über zehn bis 250 Vollzeitbeschäftigten aus allen Branchen ausbezahlt wurde, wurden im Jahr 2020 unter Kapitel 13 19 Titel 697 70 branchenübergreifend 1,99 Mrd. Euro bereitgestellt. Später wurde der Titel auf die Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktoberhilfe) für die vor dem 02.11.2020 von regionalen Lockdowns betroffenen Landkreise Berchtesgadener Land und Rottal-Inn sowie die Städte Augsburg und Rosenheim ausgeweitet, in dessen Rahmen Billigkeitsleistungen in Höhe von zehn Mio. Euro gewährt wurden.

Insgesamt wurden im Rahmen der bayerischen Soforthilfe Corona im Jahr 2020 360 Mio. Euro (inkl. Mittel aus Kapitel 07 04 Titel 697 05) branchenübergreifend bewilligt und ausbezahlt. Eine Auswertung nach Empfängern aus dem Bereich Kunst und Kultur ist nicht möglich.

Bei Kapitel 13 19 Titel 697 70, der u. a. auch die bayerische Soforthilfe Corona umfasst, wurden Restmittel in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro nicht in Anspruch genommen.

Kino-Anlaufhilfen I und II (Bereich Staatsministerium für Digitales – StMD)

Für die Hilfsprogramme Kino-Anlaufhilfen I und II, die für die Hilfszeiträume 01.07.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 30.06.2021 zur Vermeidung etwaiger Insolvenzgefahren oder endgültiger, coronabedingter Betriebsaufgaben der bayerischen Kinos aufgrund möglicher Liquiditätsengpässe aufgelegt worden waren, wurden insgesamt 24 Mio. Euro bereitgestellt. Die Kino-Anlaufhilfen I und II wurden als Billigkeitshilfen, nicht zur Kompensierung etwaiger entgangener Gewinne infolge der Coronamaßnahmen, konzipiert.

Im Rahmen der Kino-Anlaufhilfe I wurden laut Landesförderbank Bayern (LfA) insgesamt rund 8,41 Mio. Euro bewilligt und rund 8,4 Mio. Euro. ausbezahlt. Hiervon wurden im Jahr 2020 rund 8,37 Mio. Euro und im Jahr 2021 33.750 Euro ausbezahlt.

Im Rahmen der Kino-Anlaufhilfe II wurden laut LfA insgesamt rund 7,14 Mio. Euro bewilligt. Insgesamt wurden im Rahmen der Kino-Anlaufhilfe II rund sieben Mio. Euro ausbezahlt.

### Ausfallfonds I und II

Für den Zeitraum November 2020 bis Dezember 2022 hat der Freistaat Bayern als erstes Bundesland für den Ausfallfonds I und II zur Absicherung der Coronaschäden in der Film- und TV-Produktion insgesamt 20 Mio. Euro bereitgestellt – fünf Mio. Euro für den Ausfallfonds I und 15 Mio. Euro für den Ausfallfonds II. Diese ursprünglichen Einlagen wurden im Zuge der letzten Verlängerungsetappe der Ausfallfonds I und II den geschätzten Bedarfen angepasst und zur Einsparung etwaiger Verwaltungsvollzugskosten auf jeweils vier Mio. Euro und 9,5 Mio. Euro reduziert.

Die Ausfallfonds I und II waren nicht zur Vermeidung etwaiger Liquiditätsengpässe konzipiert, sondern dienten vielmehr als Absicherungsmechanismus, um das Drehrisiko in der Film- und TV-Produktion während der volatilen Coronasituation abzusichern und hierdurch überhaupt die Produktion zu ermöglichen. Insofern bestand der Zweck der Ausfallfonds I und II nicht primär darin, die bereitgestellten Mittel komplett auszukehren, sondern nur als liquide Kapitaldecke für die absicherungsrelevanten Fälle aufzubauen und hierdurch das Risiko der Produktionsunternehmen abzufedern. Die Ausfallfonds I und II sind als Erfolg einer gemeinsamen Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu werten. Hierbei hat das StMD neben Ministerien anderer Bundesländer und der Bundesbeauftragten für Medien und Kultur (BKM) eine sehr aktive und konstruktive Rolle eingenommen.

Im Hinblick auf bayerische Produktionen wurden laut Filmförderungsanstalt (FFA) im Rahmen des Ausfallfonds I insgesamt rund 384.000 Euro aus den bayerischen Mitteln bewilligt. Diese Mittel wurden ausbezahlt (Stand 31.12.2022).

Im Hinblick auf bayerische Produktionsunternehmen wurden laut FFA im Rahmen des Ausfallfonds II insgesamt 1,17 Mio. Euro aus den bayerischen Mitteln bewilligt und 1,013 Mio. Euro ausbezahlt. Weitere 2,2 Mio. Euro befinden sich derzeit in Prüfung (Stand 24.01.2023).

### **2.1 In welcher Höhe wurden Gelder im Rahmen der in 1.3 genannten Programme nicht abgerufen (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Jahr, Programmname und nicht abgerufener Summe)?**

Zu den Mitteln für das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, das Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe und das Künstlerhilfsprogramm wird auf die anliegenden Tabellen verwiesen.

Nicht abgerufene Summe für Kino-Anlaufhilfe I: 3.245,60 Euro.

Nicht abgerufene Summe für Kino-Anlaufhilfe II: 160.786,84 Euro.

Hinsichtlich etwaiger nicht abgerufener Mittel im Rahmen der Ausfallfonds I und II wird auf die betreffenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 1.3 verwiesen. Die Ausfallfonds I und II sind nicht als klassische Coronahilfsprogramme zu verstehen.

**2.2 Plant die Staatsregierung, die jeweiligen Restmittel im neuen Haushalt in neue Töpfe bzw. Titelgruppen zur Unterstützung von Kunst und Kultur zu überführen (bitte tabellarische Auflistung von ehemaligen Programmnamen, etwaigen Restmitteln und – bei Überführung in neue Titelgruppen – neuen Programmnamen und Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags)?**

**2.3 Falls die Staatsregierung dies nicht plant, aus welchen Gründen?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.2 und 2.3 gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung plant keine Überführung der Restmittel in andere Haushaltsansätze. Die Haushaltsmittel wurden für Programme zur Verfügung gestellt, die den Zweck hatten, schnelle Hilfen für Personen und Branchen zu gewähren, die durch die pandemiebedingten Beschränkungen in besonders schwerem Maße getroffen wurden. Die Programme wurden mit Blick auf die Unsicherheiten hinsichtlich des Verlaufs der Pandemie und fehlender Erfahrungswerte bewusst konservativ veranschlagt. Für den Kulturbetrieb bestehen keine pandemiebedingten Beschränkungen mehr und es sind aktuell auch keine weiteren Beschränkungen geplant oder absehbar.

Zudem wurden die Ausgaben des Sonderfonds Coronapandemie als Ausnahme von der Schuldenbremse kreditfinanziert. Insofern ist es nicht möglich, die nicht benötigten Mittel anderweitig zu verwenden.

**3.1 Für welche Jahre stehen die Nachweise und Endabrechnungen der in 1.3 genannten Coronahilfen aktuell noch aus?**

Im Spielstätten- und Veranstalterprogramm erhalten die Antragstellenden nach Prüfung der Anträge einen Bescheid, die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung. Die Antragstellenden sind verpflichtet, Änderungen bezüglich ihrer wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Bewilligungsstelle mitzuteilen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die gewährte Finanzhilfe zu hoch war, kann diese bis zur Höhe der tatsächlich benötigten Finanzhilfe zurückgefordert werden. Vor diesem Hintergrund können sich diese Änderungsmitteilungen auf alle Bewilligungszeiträume beziehen und nach wie vor erfolgen.

Da noch nicht alle leistungsempfangenden Personen über alle Zeiträume die entsprechenden Änderungsmitteilungen eingereicht haben, um den Bewilligungsstellen eine Prüfung zur Schlussbescheidung zu ermöglichen, stehen für die entsprechenden Jahre bzw. Antragszeiträume des Soloselbstständigenprogramms für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe noch Nachweise und Endabrechnungen aus.

Die Soforthilfe Corona wurde auf der Grundlage einer bei der Antragstellung getroffenen Prognose gewährt. Aufgrund des Bewilligungsbescheids ist der Soforthilfeempfänger verpflichtet, zu überprüfen, ob diese Prognose zu dem bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist oder ob die Soforthilfe – gegebenenfalls auch anteilig – zurückgezahlt werden muss.

Für die Hilfsprogramme Kino-Anlaufhilfe I und II liegen der zuständigen LfA für alle Antragsteller die Endabrechnungen vor. Vereinzelt noch ausstehende Nachweise wurden angefordert.

Im Hinblick auf die Ausfallfonds I und II wird auf die betreffenden Ausführungen in der Antwort zur Frage 1.3 verwiesen. Die Ausfallfonds I und II sind nicht als klassische Coronahilfsprogramme zu verstehen.

Im Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ waren die noch ausstehenden Verwendungsnachweise (in Form eines Arbeitsstandberichts) für die Calls 5 und 6 bis 28.02.2023 einzureichen.

### **3.2 Was ist der Grund dafür, dass die Endabrechnung und der Nachweis der Verwendung der Hilfen bisher nicht erfolgt sind?**

Wie unter 3.1 dargelegt, sind die Antragstellenden beim Spielstätten- und Veranstalterprogramm verpflichtet, Änderungen in Bezug auf ihren Liquiditätsengpass mitzuteilen. Änderungen ihrer wirtschaftlichen Situation (z. B. durch Überbrückungshilfe) werden in vielen Fällen erst in der Schlussbescheidung der anderen öffentlichen Stellen sichtbar, sodass eine Meldung entsprechend erst nach Schlussbescheidung aller für den Bewilligungszeitraum relevanten Förderungen erfolgen kann.

Bei Schlussbescheiden nach dem Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe liegt in vielen Fällen noch keine Entscheidungsreife vor, da die Schlussabrechnung über in Anspruch genommene Hilfen anderer Programme noch nicht vorliegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

Nachdem vielen Empfängern von Hilfen aus der Soforthilfe Corona im Bereich der Wirtschaftsförderung die Verpflichtung zur nachträglichen Überprüfung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses offenbar nicht bewusst war (Ergebnis der durchgeführten Stichprobenprüfung), wurden diese Ende November 2022 mit einem Schreiben an ihre Verpflichtung erinnert. Eine Rückmeldung soll bis 30.06.2023 erfolgen.

### **3.3 Welche Schwierigkeiten treten bei der Endabrechnung bzw. beim Nachweis der Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Mittel nach Erkenntnis der Staatsregierung auf?**

Erst nach Vorliegen aller Schlussbescheide anderer öffentlicher Hilfen und Förderungen kann beim Spielstätten- und Veranstalterprogramm der tatsächliche Liquiditätsengpass errechnet werden. Damit führt das Einreichen einer Änderungsmitteilung durch die Antragstellenden gegebenenfalls zur Rückzahlung an die bewilligende Stelle. Wie in der Antwort zu Frage 3.2 beschrieben besteht hier jedoch eine zeitliche Abhängigkeit zu anderen Prüfstellen.

### **4.1 Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass es keine existenzgefährdenden Rückzahlungsforderungen an Kulturschaffende und Veranstalterinnen und Veranstalter gibt?**

Nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) können bei Rückzahlungsforderungen Stundungen erfolgen, wenn die sofortige Einziehung einer Forderung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre. In besonderen Härtefällen kann gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – wenn im Einzelfall eine Stun-

derung nicht in Betracht kommt – als letzte Möglichkeit die Forderung erlassen werden. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde (vgl. Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften – VV – zu Art. 59 BayHO).

**4.2 Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die Endabrechnung für das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, der bayerischen Soforthilfen sowie des Soloselbstständigenprogramms inkl. „Künstlerhilfsprogramm“ nicht dazu führt, die Diversität in der Kunst- und Kulturszene zu gefährden (z.B. durch Hilfen für einen Neustart oder flexible Konditionen bei der Rückzahlung der Mittel)?**

Individuell besteht auf Antrag grundsätzlich die Möglichkeit, eine Stundung und Ratenzahlung zu vereinbaren (vgl. Antwort zu Frage 4.1).

Zur allgemeinen Unterstützung der Freien Kunst-Szene wurde im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) im Sommer 2020 eine Referentenstelle für die Freie Kunst-Szene eingerichtet. Die Stelle dient der Stärkung, Information und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure der Freien Kunst-Szene in Bayern und als Anlaufstelle für die Verbände.

Als starkes Signal an die Freie Kunst-Szene hat das StMWK 2022 zudem das Neustart-Paket Freie Kunst aufgelegt und hierfür bis zu drei Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Durch dieses konnten bestehende Förderprogramme erweitert und neue Projektförderungen ermöglicht werden. Die geförderten Projekte zeigten die Vielfalt des bayerischen Kulturstaats und umfassten Initiativen wie das Projekt Verbindungslinien in der bildenden Kunst, die Förderung von Kooperationsprojekten im Bereich des zeitgenössischen Tanzes und der freien darstellenden Künste oder die Gastspielförderung freier Kinder- und Jugendtheater. Auch Lesereihen, Literaturfeste, Comic-Initiativen, Pop-Festivals sowie Konzerte in den Regionen Bayerns konnten durch Mittel des Neustart-Pakets realisiert werden. Für 2023 ist eine Fortsetzung des erfolgreichen Programms als Förderpaket Freie Kunst geplant. Hierfür sind zusätzliche Mittel veranschlagt.

**4.3 Wie hoch war die Summe der Rückzahlungsforderungen vonseiten der Staatsregierung, die aufgrund der Endabrechnung an die Antragstellerinnen und -steller bislang erfolgte (bitte tabellarisch nach Jahr, Betrag und Summe der Antragstellenden aufschlüsseln)?**

Im Rahmen der Endabrechnung des Soloselbstständigenprogramms für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe wurden in den Jahren 2022 und 2023 Rückzahlungsforderungen in Höhe von rund 0,54 Mio. Euro gestellt (Stichtag 10.02.2023).

Bei den Coronasoforthilfen im Bereich der Wirtschaftsförderung gibt es keine Endabrechnung (vgl. auch Antwort zu Frage 3.1). Der Bewilligungsbescheid enthält allerdings die Verpflichtung, den Liquiditätsengpass nachträglich zu überprüfen und ggf. zu viel erhaltene Soforthilfen zurückzuerstatten. Dementsprechend haben bis November 2022 knapp 30 000 Empfänger nach Überprüfung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses die Soforthilfen (Bund und Land) ganz oder anteilig zurückerstattet.

Im November 2022 wurden 230 000 Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfen (Bund und Land) an ihre Verpflichtung zur Überprüfung des Liquiditätsengpasses erinnert. Dabei ist bis 30.06.2023 Zeit für die Rückmeldung und ggf. Rückzahlung. Im laufenden Erinnerungsverfahren haben bisher nach selbständiger Überprüfung des Liquiditätsengpasses rund 17 000 Soforthilfeempfänger zurückgezahlt. Von rund 160 000 Soforthilfeempfängern steht die Rückmeldung noch aus.

Im Rahmen der Kino-Anlaufhilfe I wurden laut LfA insgesamt rund 1,1 Mio. Euro zurückgefordert. Im Rahmen der Kino-Anlaufhilfe II wurden laut LfA insgesamt rund 3,5 Mio. Euro zurückgefordert. Eine weitere Aufgliederung ist aufgrund unzumutbaren Verwaltungsaufwands nicht möglich. Die Rückforderungen gründeten sich maßgeblich darin, dass sich in vielen Fällen der ex ante zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegte Liquiditätsengpass bei der endgültigen Abrechnung (ex post-Betrachtung) aufgrund etwaiger nicht getätigter Ausgaben oder gesteigerter Einnahmen, z. B. aus anderen staatlichen Hilfsprogrammen, nicht als gegeben erwiesen haben. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 1.3 verwiesen. Die Rückforderungsverfahren ergeben sich aus den geltenden Regelungen und werden unter Berücksichtigung der Ziele der Kino-Anlaufhilfe I und II zur Vermeidung etwaiger Insolvenzen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt. Den betreffenden Antragstellerinnen und Antragstellern wird mit Stundungen oder Ratenzahlungen entgegengekommen.

Im Hinblick auf etwaige Rückzahlungen im Rahmen der Ausfallfonds I und II wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 1.3 verwiesen. Die Ausfallfonds I und II sind nicht als klassische Coronahilfsprogramme zu verstehen.

**5.1 Wie begründet die Staatsregierung, dass viele Künstlerinnen und Künstler, die das bayerische und das Bundes-Coronasoforthilfeprogramm in Anspruch genommen haben, entsprechend weniger Hilfen im Rahmen der Soloselbstständigenprogramms (bzw. Künstlerhilfsprogramms) bewilligt bekommen haben?**

Nach Nr. 4 Satz 1 Richtlinien des Soloselbstständigenprogramms werden etwaige andere öffentliche Unterstützungsleistungen, die einen vergleichbaren Zweck wie die Hilfe nach dem Soloselbstständigenprogramm verfolgen, in voller Höhe angerechnet, soweit sich die Leistungszeiträume überschneiden. Nach dem Soloselbstständigenprogramm wurde Künstlerinnen und Künstlern sowie Angehörigen kulturnahe Berufe ein fiktiver Unternehmerlohn gewährt. Die Soforthilfen im Bereich der Wirtschaftshilfen werden grundsätzlich nicht angerechnet, da sie einen anderen Zweck verfolgen.

Nach Nr. 4 Satz 4 und 5 ist jedoch eine Überkompensation unzulässig. Gewährte öffentliche Unterstützungsleistungen, die einen anderen Zweck verfolgen, werden daher bei zeitlicher Überschneidung anteilig angerechnet, soweit in der Summe die Höhe des monatlichen Umsatzrückgangs im Antragszeitraum überschritten wird. Aus haushaltsrechtlichen Gründen dürfen öffentliche Hilfen nicht höher sein als der durch die Coronapandemie verursachte Nachteil.

Zum Künstlerhilfsprogramm wird auf die Antwort zu Frage 5.3 verwiesen.

**5.2 Wie begründet die Staatsregierung, dass von den in 5.1 genannten Künstlerinnen und Künstlern nun die Rückzahlung der bayerischen bzw. Bundes-Soforthilfe gefordert wird, obwohl die darauffolgenden Hilfszahlungen für Künstlerinnen und Künstler / Soloselbstständige teilweise bereits um die Summe der gezahlten Soforthilfe gekürzt wurden und die Künstlerinnen und Künstler die Soforthilfe damit de facto schon über diese Kürzung „zurückgezahlt“ haben?**

Die bayerischen Coronasoforthilfen im Bereich der Wirtschaftshilfen wurden nur für Unternehmen mit über elf Vollzeitbeschäftigten ausgezahlt.

Bei diesen gibt es daher keine Überschneidungen mit dem Soloselbstständigenprogramm und dem Künstlerhilfsprogramm.

Bei den Coronasoforthilfen für Soloselbstständige und Unternehmen im Bereich der Wirtschaftshilfen mit bis zu zehn Vollzeitbeschäftigten handelt es sich um ein Bundesprogramm, das über die Länder abgewickelt wurde. Ausgezahlt wurden in diesen Fällen Bundesmittel. Die Rückmeldung einer sogenannten Überkompensation und ggf. Rückzahlung erfolgt daher auch nach den vom Bund vorgegebenen Voraussetzungen. Dass die Soforthilfen in einem später aufgelegten Programm, dem Künstlerhilfsprogramm, angerechnet wurden, kann bei der Berechnung einer ggf. bestehenden Überkompensation und der sich daraus ergebenden Rückzahlungspflicht der Soforthilfen keine Berücksichtigung finden.

Bei den Coronasoforthilfen und den Hilfen nach dem Künstlerhilfsprogramm handelt es sich um unterschiedliche Hilfsprogramme. Insofern kann eine spätere Anrechnung der Coronahilfe als Bundesleistung auf Hilfen nach dem Künstlerhilfsprogramm nicht dazu führen, dass sich diese Anrechnung auf die Höhe der Rückzahlungspflicht der Bundesleistung auswirkt.

Die Staatsregierung muss dem Bund bei der Abrechnung der Coronasoforthilfen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigen. Dies ist nur möglich, wenn auch zu viel ausbezahlte Soforthilfen zurückbezahlt und ggf. zurückgefordert werden. Eine Verrechnung dieser Rückforderung von Bundesmitteln mit anderen Förderprogrammen ist haushaltsrechtlich nicht zulässig und würde auch den Voraussetzungen der Verpflichtung zur Rückzahlung der Coronasoforthilfen widersprechen.

**5.3 Wie wird die Staatsregierung mit diesen Fällen umgehen?**

Das Künstlerhilfsprogramm wurde 2020 für freischaffende Künstlerinnen und Künstler als Ergänzung zu der Soforthilfe Corona geschaffen, da diese Berufsgruppe die Voraussetzungen für Hilfen nach der Soforthilfe Corona in der Regel nicht oder nur in geringem Umfang erfüllte. Aus diesem Grund konnten Hilfen nach dem Programm der Soforthilfe Corona nicht mit Hilfen nach dem Künstlerhilfsprogramm kumuliert werden (Nr. 4 Richtlinien des Künstlerhilfsprogramms). Für eine nachträgliche Erhöhung der Hilfen nach dem Künstlerhilfsprogramm als Ausgleich für Rückzahlungen zu viel ausbezahlter Soforthilfen besteht keine Rechtsgrundlage.

**6.1 Plant die Staatsregierung angesichts der aktuellen Energiekrise, die auch den Kulturbereich besonders hart trifft, auch eine Weiterführung der Hilfen aus dem Spielstätten- und Veranstalterprogramm mit Adaption von unmittelbaren als auch mittelbaren Folgen der Pandemie sowie an Folgen aktueller Krisen, um den Kulturstandort Bayern langfristig zu sichern?**

Für den Kulturbetrieb bestehen seit etwa einem Jahr keine pandemiebedingten Beschränkungen mehr. Es sind aktuell auch keine weiteren Beschränkungen geplant oder absehbar. Im Gleichklang mit den Bundeswirtschaftshilfen, insbesondere der Überbrückungshilfe IV, hat die Staatsregierung daher das zum 01.07.2020 gestartete Hilfsprogramm zur Unterstützung der von der Coronaviruspandemie beeinträchtigten kulturellen Spielstätten und Kulturveranstalter („Spielstätten- und Veranstalterprogramm“) nicht über den 30.06.2022 hinaus verlängert. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die 5. Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 als bisherige Rechtsgrundlage für das Spielstätten- und Veranstalterprogramm ausgelaufen. Mit dem Programm konnte ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Kulturbranche geleistet werden. Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, die bereits ausgelaufenen Wirtschaftshilfen zum Ausgleich von Betriebsdefiziten, die während der Coronapandemie und der damit verbundenen Beschränkungen notwendig waren, erneut einzuführen.

Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Projektförderung durch das Förderpaket Freie Szene wird auf die Antwort zu Frage 4.2 Bezug genommen.

Die Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen ergänzt branchenübergreifend die Entlastungspakete und den wirtschaftlichen Abwehrschirm des Bundes, um Preissteigerungen für Energie abzufedern. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Selbständige, die aufgrund der Energiekrise außerordentliche Belastungen zu tragen haben und dadurch absehbar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind (Härtefälle), können im Rahmen der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen unterstützt werden.

Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 20.12.2022 darüber hinaus den Bayerischen Härtefallfonds Energie für Kunst- und Kultureinrichtungen im Umfang von 51,5 Mio. Euro (einschließlich drei Mio. Euro für Kinos) mit einer Laufzeit zunächst bis 31.12.2023 beschlossen.

**6.2 Falls ja, in welcher Höhe sollen Mittel für die bayerischen Spielstätten und Veranstalterinnen und Veranstalter bereitgestellt werden (bitte auch Mittel auflisten, die in Bayern zur Verfügung gestellt werden, um die Energiekosten in Spielstätten durch energetische Sanierung langfristig zu senken)?**

Zur Höhe des Bayernbonus wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

Zudem werden für die Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen branchenübergreifend Mittel bereitgestellt, von denen auch Unternehmen aus dem Kulturbereich profitieren können.

Hinsichtlich eines Förderprogramms für die bauliche Instandsetzung und Sanierung freier und kommunaler Spielstätten, um die Energiekosten langfristig zu senken, ist der Bund gefordert. Die Bundesregierung plant laut Koalitionsvertrag bereits die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle „Green Culture (Desk)“, die „Kompetenzen, Wissen, Datenerfassung, Beratung und Ressourcen für die ökologische Transformation“

anbieten soll, was neben den positiven Effekten für den Klimaschutz auch die Energiekosten reduzieren sollte. Im aktuellen Haushalt der Beauftragten für Kultur und Medien sind „für die ökologische und nachhaltige Transformation des Kultur- und Medienbetriebs“ fünf Mio. Euro eingeplant. Am 13.10.2022 hat sich der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger mit einem Schreiben an den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth gewandt. Darin wurde gefordert, den Worten des Koalitionsvertrags, in dem Unterstützung für Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit von Livemusikspielstätten versprochen wurde, nun auch Taten folgen zu lassen. Dazu soll ein bundesweites Förderprogramm für Investitionen in einen nachhaltigen, klima- und umweltfreundlichen Betrieb gestartet werden. Auf den Bericht des StMWi zum Beschluss des Landtags vom 19.07.2022 betreffend Zukunftsinvestitionen für Clubs und Livemusikspielstätten durch Bundesförderung (Drs. 18/23725) wird verwiesen. Ein Förderprogramm auf Landesebene ist daher nicht geplant.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass energetische Aspekte im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen im staatlichen Bereich stets Berücksichtigung finden, ohne dass die Mittel hierfür separat ausgewiesen werden können.

### **6.3 Falls nein, wie will die Staatsregierung den Kulturstandort Bayern langfristig sichern?**

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4.2, 6.1, 6.2, 7.1 und 7.3 verwiesen.

### **7.1 Plant die Staatsregierung angesichts der aktuellen Energiekrise eine Weiterführung bzw. Neuauflage der Soloselbstständigenhilfen, mit Adaption von unmittelbaren als auch mittelbaren Folgen der Pandemie sowie an Folgen aktueller Krisen, um den Kulturstandort Bayern langfristig zu sichern?**

### **7.2 Falls ja, in welcher Höhe sollen Mittel für die Soloselbstständigenhilfen bereitgestellt werden?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1 und 7.2 gemeinsam beantwortet.

Auf die unter 6.1 aufgeführten Hilfen des Härtefallfonds Energie wird verwiesen.

Ferner ist der Bayerische Bürger-Härtefallfonds, den das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) derzeit vorbereitet, für Soloselbstständige, soweit ihnen privat Kosten entstehen, offen. Er sieht eine Härtefallförderung aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit in Einzelfallprüfung vor. Hier kann sich eine Förderung auch von Arbeitsstätten ergeben, wenn Soloselbstständige ihre Wohnräume auch zum Arbeiten nutzen.

### **7.3 Falls nein, wie will die Staatsregierung den Kulturstandort Bayern dann langfristig sichern?**

Exemplarisch ist auf folgende zwei Querschnittsbereiche hinzuweisen:

Gerade in dem derzeitigen Neustart nach der Pandemie ist es wichtig, Kultur zu mehr Sichtbarkeit zu verhelfen. Aktuelle Schwerpunktsetzungen (etwa im Bereich der Denkmalpflege, der Stärkung der Kunsthochschulen und damit des kreativen Nachwuchses, der Stärkung des Theaterbereichs oder der Verankerung des Förderpakts Freie Szene im Haushalt) ergeben sich aus dem Entwurf der Staatsregierung zum Haushalt 2023. Insgesamt ist es gelungen, die staatlichen Mittel für die Kulturpflege (ohne Kunsthochschulen) von 2018 bis 2023 von 728,7 Mio. Euro auf 898,7 Mio. Euro um über 20 Prozent zu steigern. Insgesamt hat Bayern (staatliche Ebene) nach dem aktuellen Kulturfinanzbericht 2022 der statistischen Ämter des Bundes und Länder so viel öffentliche Mittel für Kunst und Kultur veranschlagt wie kein anderes Flächenland (Soll an Grundmitteln im Jahr 2022: Bayern 965 Mio. Euro; NRW: 624,5 Mio. Euro; Baden-Württemberg – B-W –: 617 Mio. Euro).

Im Vergleich zu anderen großen Flächenstaaten der alten Länder hat Bayern dabei einen geringeren Kommunalisierungsgrad bei den öffentlichen Ausgaben für Kunst und Kultur (Bayern: 49,5 Prozent; B-W: 58,8 Prozent; NRW: 71 Prozent im Jahr 2020), was ein Beleg für die starke, auch strukturelle Verankerung der staatlichen Kulturförderung ist.

Ein neuer Schwerpunkt wird künftig die außerschulische kulturelle Bildung bzw. kulturelle Teilhabe sein. Das auch infolge der Pandemie veränderte Publikumsverhalten zeigt den Bedarf an neuen und erweiterten Angeboten für kulturelle Teilhabe. Eine möglichst breite Verankerung von Kunst und Kultur in der Gesellschaft hat zukunftsweisende Bedeutung. Zur Stärkung der außerschulischen kulturellen Bildung wurde im StMWK Anfang 2022 eine Referentenstelle eingerichtet, die als Anlauf- und Koordinationsstelle für Akteurinnen und Akteure der kulturellen Bildung fungiert und die Ermittlung von Informationsständen, Bedarfen und ggf. Fördermöglichkeiten koordiniert. Die Förderung des Projekts „Land.Schafft.Kultur“ der Landesvereinigung Kulturelle Bildung (LKB:BY) ist ein wesentlicher Schritt zu einer landesweiten Bestandsaufnahme unter Beteiligung des vielfältigen Felds der Akteure und Akteurinnen in den Regionen Bayerns.

Um die Attraktivität der Kulturszene Bayern langfristig zu sichern und die staatlichen Kulturinstitutionen auf ihrem Weg in die digitale Transformation zu unterstützen, hat das StMWK das Programm kultur.digital.vermittlung aufgelegt. Die erste Ausschreibung erfolgte im Mai 2021. Im Fokus des Programms stehen die staatlichen Kulturinstitutionen des Freistaates Bayern: Museen, Bibliotheken, Archive und Theater. Die Institutionen haben im Jahr 2020 infolge pandemiebedingter Schließungen zahlreiche Experimente im digitalen Raum gemacht und wertvolle Erfahrungen gesammelt. Vor dem Hintergrund der erzielten Erfahrungswerte bietet das Programm eine gezielte Unterstützung, um die Digitalisierung weiterzuentwickeln und zu professionalisieren, neue digitale Vorhaben anzugehen und eine Strategie zu entwickeln, um digitale und analoge Angebote zukunftsweisend und nutzerorientiert zusammenzuführen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4.2, 6.1, 6.2 und 7.1 verwiesen.

**8. An welche Stelle können sich Künstlerinnen und Künstler, Kreative und Kulturschaffende wenden, wenn es, wie in 5.1 geschildert, Schwierigkeiten mit den schematischen Rückzahlungsforderungen gibt und Einzelfallberatungen notwendig sind?**

Die Beratungsstelle von Bayern Innovativ steht telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Auskünfte im Rahmen des Soloselbstständigenprogramms für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe erteilen die zuständigen Regierungen.

Eine vom StMWi eingerichtete Servicehotline berät zu Fragen des Rückmeldeverfahrens sowie zu Fragen der Rückzahlungspflicht der Coronasoforthilfe.

Bei etwaigen Fragen zu den Kino-Anlaufhilfen I und II können sich die Betroffenen an die zuständige LfA wenden. Bei etwaigen Fragen zum Vollzug der Ausfallfonds I und II können sich die Betroffenen an die zuständige FFA wenden.

**Anlage 1****Frage 1.1: Spielstätten- Veranstalterprogramm (Stand: 10.02.2023):**

Abgegebene Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen	Zurückgezogen	Bewilligungssumme	Antragssumme
521	382	51	53	20.612.431,00 €	24.236.046,00 €

**Frage 1.2: Soloselbstständigenprogramm (Stand: 10.02.2023):**

Abgegebene Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen	Zurückgezogen	Bewilligungssumme	Antragssumme
12.339	11.429	670	170	43.299.510,24 €	46.276.152,90 €

**Frage 1.2: Künstlerhilfsprogramm (Stand: 10.02.2023):**

Abgegebene Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen	Zurückgezogen	Bewilligungssumme	Antragssumme
9.274	7.986	1.146	142	18.569.665,80 €	Die Ermittlung der Antragssumme ist aus technischen Gründen nicht möglich.

**Frage 1.3: Stipendienprogramm**

Abgegebene Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen	Zurückgezogen	Bewilligungssumme	Antragssumme
2.965	2.287	463	215	11.435.000,00 €	Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten haben jeweils 5.000 € erhalten.

**Anlage 2**

Tabelle zu den Fragen 1.3 und 2.1:

Kap. 13 19 - Sonderfonds Corona-Pandemie

TG 90-91 - Rettungsschirm Kunst

Tit.	Zweckbestimmung	verfügbare Mittel 2020	Ist 2020	Übertragene AR 2020	Soll 2021	verfügbare Mittel 2021	Ist 2021	AR 2021	Übertragene AR 2021 (verfügbare Mittel 2022)	Ist 2022	AR 2022
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
681 90	Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler (2020)/ Soloselbstständigenprogramm	79.900,0	19.621,2	10.000,0	120.000,0	130.000,0	30.744,2	99.255,8	99.255,8	12.893,6	86.362,2
681 91	Stipendienprogramm				25.000,0	25.000,0	6.310,0	18.690,0	18.690,0	5.125,0	13.565,0
683 90	Hilfsprogramm Spielstätten	30.000,0	7.181,8	5.000,0	15.000,0	20.000,0	6.575,7	13.424,3	13.424,3	3.262,3	10.162,0

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.